

Freiburg im Breisgau, den 6. August 2018

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2018. — Verlängerung der Geltungsdauer der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. — Gebetstag für Missbrauchsopfer. — Neuer Pauschalvertrag mit der GEMA. — Caritas-Sammelwoche 2018. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg.

### Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 318

#### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Erzdiözese den diesjährigen Caritas-Sonntag. Angesichts des gravierenden Mangels an bezahlbarem Wohnraum in vielen Städten und Regionen Deutschlands betont die Caritas in diesem Jahr: „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“.

Menschen erleben, dass sie trotz eines Einkommens als Polizisten, Verwaltungsfachkräfte, Erzieherinnen oder Krankenschwestern keinen bezahlbaren Wohnraum mehr für sich und ihre Familien finden. In immer mehr Städten und Regionen machen die Menschen die frustrierende Erfahrung, an den Rand gedrängt zu werden oder in zu kleinen Wohnungen leben zu müssen.

Die diesjährige Caritas-Kampagne will verdeutlichen, wie wichtig es für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist, dass sich Menschen mit unterschiedlichen Einkommen, unterschiedlicher Bildung und Berufen, aus unterschiedlichen Nationen ganz selbstverständlich im Alltag begegnen.

Wenn jedoch zunehmend der Geldbeutel darüber bestimmt, wer in welchem Viertel wohnen kann, führt dies zu Ausgrenzung und gefährdet den Zusammenhalt. Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum geht uns alle an. Es geht auch um Orte der Begegnung, die neue Bewohner in Stadtteilen miteinander ins Gespräch bringen. Vielfach geschieht dies in unseren Pfarrgemeinden. Die Caritas-Kampagne „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“ kann Anregungen liefern und für die eigene Arbeit vor Ort genutzt werden.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

*Der Aufruf zum Caritas-Sonntag wurde am 25. Juni 2018 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Berlin verabschiedet und soll am Sonntag, dem 23. September 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.*

Nr. 319

#### Verlängerung der Geltungsdauer der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 22. Januar 2018 die Geltungsdauer der im Herbst des Jahres 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (veröffentlicht im Amts-

blatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 32/2013, S. 193 ff.) und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 32/2013, S. 199 ff.) um ein Jahr bis zum 31. August 2019 verlängert.

Freiburg im Breisgau, den 12. Juli 2018

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 320

## Gebetstag für Missbrauchsoffer

Um das Anliegen von Papst Franziskus, der den nationalen Bischofskonferenzen seine Bitte zur Einrichtung eines „Tages des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ im Sommer 2016 übermittelt hatte, zu unterstützen, wird der Gebetstag in diesem Jahr erstmalig durchgeführt werden.

Der Gebetstag soll im zeitlichen Umfeld des durch den Europarat initiierten „Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ begangen werden, der seit 2015 jeweils am 18. November stattfindet. Die Ziele des europäischen Tages sind es, Impulse für einen verbesserten Kinderschutz zu geben und die Gesellschaft weiterhin für die Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren.

Auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz werden rechtzeitig weitere Materialien zum Gebetstag für Missbrauchsoffer bzw. zum Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zur Verfügung gestellt werden.

## Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 321

## Neuer Pauschalvertrag mit der GEMA

Dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) ist es gelungen, sich mit der GEMA auf eine neue Regelung zur pauschalen Vergütung von urheberrechtlich relevan-

ter Musik bei Aufführungen auf Konzerten und Gemeindeveranstaltungen zu verständigen.

Der neu ausgehandelte Vertrag zwischen der katholischen Kirche und der GEMA hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Das gibt den katholischen Einrichtungen langfristig Planungs- und Rechtssicherheit bei der Durchführung der Veranstaltungen.

Durch die Pauschalzahlung sind zahlreiche Veranstaltungen der kirchlichen Einrichtungen (wieder) abgedeckt. Der Vertrag wurde mit Rückwirkung ab dem 1. Januar 2018 geschlossen. Somit sind bereits durchgeführte und gemeldete Veranstaltungen nachträglich von der neuen pauschalen Regelung erfasst. Bereits gestellte Rechnungen werden von der GEMA storniert, gegebenenfalls bereits bezahlte Rechnungen werden zurückerstattet.

## I. Weder melde- noch vergütungspflichtige Veranstaltungen

Zu den weder melde- noch vergütungspflichtigen Veranstaltungen gehören ein Pfarr-/Gemeindefest jährlich, ein Kindergartenfest jährlich pro KiTa, eine adventliche Feier mit Tonträgermusik oder eine adventliche Feier mit Live-Musik jährlich sowie eine Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich.

Die Befreiung von der Melde-/Vergütungspflicht für diese Veranstaltungen gilt dabei umfassend. Das bedeutet, dass die aufgeführten Veranstaltungen gänzlich von einer Melde- und Vergütungspflicht befreit sind, und zwar unabhängig davon, ob die musikalische Darbietung über Tonträger, von CD/MP3 oder anderen Tonträgern, oder als Live-Musik, z. B. von einer Band oder einer Musikkapelle, stattfindet. Voraussetzung für diese Einordnung ist aber stets, dass kein Eintrittsgeld oder Spende erhoben wurde.

## II. Meldepflichtig, aber nicht vergütungspflichtig

Meldepflichtig, nicht aber vergütungspflichtig sind Konzerte mit Ernster Musik, mit neuem geistlichen Liedgut sowie Gospelmusik. Darüber hinaus sind Mehrveranstaltungen im Sinne von Ziffer I (z. B. ein zweites Gemeindefest, zweites Kita-Fest etc.) meldepflichtig. Auch diese Mehrveranstaltungen sind aber über den neuen Pauschalvertrag abgegolten. Daher entstehen auch hierfür keine Kosten. Schließlich sind auch Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik, Jugendveranstaltungen, Bunte Abende und ähnliche Veranstaltungen unter der Voraussetzung, dass diese nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind und die Teilnahme ohne Eintritt oder sonstigen Kostenbeitrag möglich ist, von einer Vergütungspflicht befreit und unterliegen lediglich einer Meldepflicht.

### III. Meldepflichtige Veranstaltungen, die nicht über den Pauschalvertrag abgegolten sind und daher separat zu vergüten sind

Weiterhin nicht vom Pauschalvertrag erfasst sind Konzerte mit Unterhaltungsmusik, Gemeindefeste mit überwiegend Tanz und andere Tanzveranstaltungen, Bühnenaufführungen mit Musik (z. B. Theateraufführungen) und auch Veranstaltungen mit Public Viewing. Diese Veranstaltungen sind daher nach den festgelegten Tarifen zu vergüten. Für das Public Viewing werden für „sportliche Highlights“ jeweils gesonderte Verträge abgeschlossen, die in der Regel einen Nachlass von 20 % auf die zu zahlenden Tarife gewähren.

Das aktualisierte Merkblatt zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern (GEMA) sowie der aktualisierte Fragebogen zu Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen von Kirchengemeinden (VDD, GEMA) sind unter

<https://www.dbk.de/ueber-uns/verband-der-dioezesen-deutschlands-vdd/dokumente>

verfügbar, weitere Hinweise im Intranet der Erzdiözese unter <http://intraxx>.

## Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 322

### Caritas-Sammelwoche 2018

Die Caritas-Sammelwoche 2018 wird auch in diesem Jahr wieder Ende September durchgeführt. Die einzelnen Termine sind:

1. **„Caritas-Sammlung“ vom 22. bis 30. September 2018.**  
**Leitwort: „Hier und jetzt helfen.“**
2. **„Caritas-Kollekte“ am Sonntag, dem 30. September 2018, in allen Gottesdiensten in den Kirchen und Kapellen.** Leitwort: **„Jeder Mensch braucht ein Zuhause.“**

#### Zur Information:

Die *bundesweite Eröffnung* der Caritas-Sammlung mit Erzbischof Stephan Burger und Prälat Peter Neher, Präsident des Deutschen Caritasverbandes, findet am 23. September 2018 um 10:00 Uhr im Freiburger Münster statt.

Die Caritas-Sammlung ist die Chance für Kirchengemeinden, ihren Glauben ins Handeln zu bringen: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, habt ihr mir getan!“ – konkret, im Werben und Spenden für die Caritas-Sammlung. **Solidarität stiften, Brücken bauen zwischen**

**verschiedenen Welten innerhalb einer Gemeinde, Not wenden – das ist unser gemeinsames Anliegen mit der Caritas-Sammlung.**

Material und Unterstützung erhalten Sie beim Diözesan-Caritasverband: Frau Stephanie Hagemann, Tel.: (07 61) 89 74 - 1 15 / Frau Katharina Müller (07 61) 89 74 - 1 05.

Nach Abschluss der **„Caritas-Sammlung“** bitten wir um Überweisung des Ergebnisses (ein Drittel verbleibt für soziale Aufgaben in der Kirchengemeinde, ein weiteres Drittel erhält der jeweilige örtliche Caritasverband) an den **Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg, IBAN: DE94 6602 0500 0001 7179 07, BIC: BFSWDE33KRL**. Hierzu wird im Oktober vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg ein Abrechnungsformular mit Überweisungsträger an die Seelsorgeeinheiten verschickt. *Bitte verwenden Sie nur diesen Überweisungsträger.*

Das Ergebnis der **„Caritas-Kollekte“** überweisen alle Kirchengemeinden unmittelbar und getrennt von allen anderen Kollekten an die **Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600**, mit dem Verwendungszweck **„K10 Große Caritas-Kollekte“** sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. ABl. Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass-Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) – *und bitte nicht an den Caritasverband!* Pfarreien, die im Bereich der Stadt-Caritasverbände liegen, beachten bitte die dort gültigen Sonderregelungen.

#### Erstellung von Zuwendungsbestätigungen

Für die „Caritas-Sammlung“ muss die Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt werden. Im Amtsblatt Nr. 15/2008, Erlass-Nr. 292, der Erzdiözese Freiburg wurden Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen allgemeiner Art und im Amtsblatt Nr. 1/2014, Erlass-Nr. 229, die neu zu verwendenden Formulare für die Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht. Die Muster dürfen nicht verändert oder ergänzt werden.

Des Weiteren können Sie aus der veröffentlichten „Anlage 2“ des Amtsblattes Nr. 15/2008 entnehmen, dass die Caritas-Sammlung unter Fallgruppe 1 fällt, so dass grundsätzlich „kirchliche Zwecke“ und „wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet“ anzukreuzen sind. Die im Amtsblatt Nr. 15/2008, Erlass-Nr. 292, unter den Ziffern 1 bis 4 veröffentlichten Hinweise zur grundsätzlichen Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen (Ziffer 1), eventuellen Dankeschreiben sowie detaillierte Hinweise zu den anzukreuzenden Fallgruppen bei Kollekten und Sammlungen (Ziffer 3) sind zu beachten.

## Amtsblatt

Nr. 18 · 6. August 2018

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 18 · 6. August 2018

Die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis liegt bei 200,00 €. Bis zu diesem Betrag genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug) eines Kreditinstituts.

**Verwendung der Mittel der „Caritas-Sammlung“ vor Ort** (s. auch ABl. Nr. 9 vom 1. April 2008): Die Kirchengemeinden setzen ihre Mittel für caritative Zwecke vor Ort, d. h. in der Pfarrei oder Kirchengemeinde, in der sie gesammelt worden sind, ein. Dabei sind sie frei, sich Partner bei der Erfüllung der caritativen Aufgaben zu suchen.

Die der Kirchengemeinde zustehenden Mittel aus der Caritas-Sammlung dürfen nur für caritative Zwecke verwendet werden, beispielsweise:

- Individualhilfen in Notlagen Einzelner oder von Familien mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich der Seelsorgeeinheit,
- Zuschüsse zu Kur- und Erholungsmaßnahmen, die von der Caritas vermittelt werden, sofern für einen Teilnehmer die anfallende Eigenbeteiligung an den Kosten zu hoch ist,
- Zuschüsse zum Einsatz von Familienpflegerinnen, Dorfhelferinnen usw., wenn die geforderte Eigenleistung auch nach Ausschöpfen aller gesetzlichen oder sonstigen Möglichkeiten zur Beihilfe nicht aufgebracht werden,
- Aufwendungen und Erstattung von Unkosten bei Besuchsdiensten o. Ä.,
- Kosten für Schulung und Fortbildung von Helfern im caritativen Bereich (z. B. bei Alten- und Krankenbesuchen),
- Unterstützung von örtlichen Selbsthilfegruppen, die aus der Gemeinde/Seelsorgeeinheit heraus entstanden oder vom örtlichen Caritasverband initiiert sind,
- Übernahme der Elternbeiträge einzelner Kindergartenkinder, wenn diese weder über die Erziehungsberech-

tigten noch über das Sozialamt erhoben werden können (zur Prüfung, ob staatlicherseits alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann der Hinweis auf die Beratung durch den Caritassozialdienst der örtlichen Caritasverbände hilfreich sein).

Die örtlichen Caritasverbände stehen bei Fragen der sachgemäßen Mittelverwendung beratend zur Verfügung.

Mittel aus der Caritas-Sammlung sollen nicht angespart werden. Der Bestand soll höchstens einen Betrag umfassen, der erfahrungsgemäß im Bereich der Pfarrei/Seelsorgeeinheit im Laufe eines Jahres benötigt wird.

Wir möchten Sie herzlich bitten, sich für die Durchführung der Caritas-Sammlung einzusetzen und es nicht nur bei der Caritas-Kirchenkollekte zu belassen. Der Caritasverband ist bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben auf die Unterstützung der gesamten Bevölkerung angewiesen. Setzen wir gemeinsam ein Zeichen! Wir danken Ihnen.

Nr. 323

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

